

Kenntnissen und Erkenntnissen entsprechend zu handeln - jedoch bewußt und wider besseres Wissen und bessere Einsicht dagegen handeln -, das kennzeichnet die vorsätzliche schuldhaftige Verletzung bautechnischer und baurechtlicher Bestimmungen und ihre r e c h t s w i d r i g e Verletzung, da Bauleiter und Bauführer in keiner Weise berechtigt waren, abweichend vom Projekt und den anderen Vorschriften zu handeln.

Auch die Frage der Subjekteigenschaften dürfte im wesentlichen unproblematisch sein, da Bauleiter und auch Bauführer, also verantwortliche Leitkader für die Errichtung von Bauvorhaben, V e r a n t w o r t l i c h e i m B a u w e s e n im Sinne des § 195 StGB sind.

Sowohl Bauleiter als auch Bauführer sind ihren Pflichten hinsichtlich der qualitätsgerechten Durchführung der Bauaufgabe, der Einhaltung der Gütevorschriften und der Kontrolle der Produktionsdurchführung nicht im notwendigen und möglichen Maße nachgekommen und somit unmittelbar verantwortlich für die entstandenen Fehler und Mängel.

Bleibt als wichtiges rechtliches Problem zu untersuchen, ob von ihnen die vom Tatbestand geforderte Gerateingefahr objektiv verursacht wurde und wenn ja, ob sie dafür subjektiv einzustehen haben, d. h. sofern das Vorliegen einer Gemeingefahr bejaht wird, diese ihnen zur fahrlässigen Schuld zuzurechnen ist.

Nach dem Sachverhalt sollte das Bauwerk für ganz spezifische Zwecke, nämlich die Förderung von Kohle sowie für Personenbeförderung errichtet werden. Diesem Zweck waren die projektmäßigen Forderungen betreffs Festigkeit, Bewehrung etc. untergeordnet, diesen Zwecken mußte demgemäß auch der gesamte Prozeß der Bauerrichtung entsprechen. Wissenschaftliche Untersuchungen und Gutachten ergaben, daß auf Grund elementarer Fehler bei der Errichtung der Bauwerke diese ungeeignet sind, für diesen vorgesehenen